

Name:

KV-Nr. 1294

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt ist ein Blatt Kalender (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Dr. Simon Schaaf
RECHTSANWALT

RECHTSANWALT DR. SCHAAF • POSTSTR. 24 • 53111 BONN

Verwaltungsgericht Köln

Appellhofplatz

50667 Köln

vorab per Fax: 0221-2066-457

POSTSTRASSE 24

53111 BONN

TELEFON (0228) 65 11 32

FAX (0228) 69 26 35

P

BAHNHOFGARAGE / MÜNSTERPLATZGARAGE

AKTENBEZEICHNUNG

(BITTE STETS ANGEBEN)

005/15

03.03.2015

Klage

des Kevin Melzer, Weberstraße 30, 53113 Bonn,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Dr. Simon Schaaf, Poststraße 24, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für
Ausbildungsförderung, Sankt-Augustiner-Str. 86, 53225 Bonn (Beuel),

Beklagte,

wegen: Ausbildungsförderung (Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid)

Namens und mit beiliegender Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 30.01.2015
aufzuheben.

Begründung:

Der am 20.01.1996 geborene Kläger besucht das Berufskolleg Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 30, 53123 Bonn, mit dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Er bezieht von keiner Seite Unterhaltsleistungen. Mit Bescheid der Beklagten vom 29.08.2014 wurde ihm eine Ausbildungsförderung für den Zeitraum von September 2014 bis Juli 2015 in Höhe von 465,00 Euro monatlich - ohne Vorbehalt der Rückforderung - bewilligt und auch bis einschließlich Januar 2015 ausgezahlt.


Am 30.10.2014 wurde die Wohnung des Klägers durchsucht, wobei erhebliche Mengen Marihuana aufgefunden wurden. Vom 31.10.2014 bis zum vergangenen Freitag, dem 27.02.2015, befand sich der Kläger in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt

B K 125/15

Rheinbach. Der Kläger konnte zwar während seines Haftaufenthaltes die Schule nicht besuchen, er wurde aber auch nicht von der Schule verwiesen. Seit Montag, dem 02.03.2015, besucht der Kläger wieder regelmäßig die Schule.

Mit Bescheid vom 30.01.2015 (**Anlage K 1**), welcher dem Kläger am 03.02.2015 zugestellt worden ist, wurde der Bewilligungsbescheid vom 29.08.2014 geändert und die Förderungsleistungen für den Zeitraum von November 2014 bis Januar 2015 wurden zurückgefordert.

Der Bescheid ist rechtswidrig, denn er beruht auf falschen Voraussetzungen. Der Kläger wurde nicht von der Schule verwiesen und hat die Ausbildung auch nicht abgebrochen. Vielmehr setzt er die Ausbildung nunmehr - nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft - weiter fort.


Schaaf
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Klageschrift mit der Anlage vorab per Telefax übersandt und vom Telefaxgerät des Gerichts am 04.03.2015 um 00:15 Uhr vollständig empfangen und ausgedruckt worden ist. Am 05.03.2015 ist die Klageschrift urschriftlich mit der Anlage per Post beim Verwaltungsgericht Köln eingegangen.

Ferner ist davon auszugehen, dass die gerichtliche Verfügung, mit welcher der Eingang der Klage am 04.03.2015 bestätigt wird, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 06.03.2015 zugegangen ist.

Bundesstadt Bonn - Amt 40-2 - 53103 Bonn

Gegen PostzustellungsurkundeKevin Melzer
JVA Rheinbach
Aachener Str. 47
53359 RheinbachAmt für Ausbildungsförderung
Sankt-Augustiner-Str. 86,
53225 Bonn (Beuel)

Ansprechpartner/in · Wolfgang Böhme

Telefon 0228 - 77 3546
Telefax 0228 - 77 2564
E-Mail wolfgang.boehme@bonn.de
Zimmer 25
Mein Zeichen 40-2 M 064.14

Datum 30.01.2015

Bescheid
über Ausbildungsförderung aufgrund des
Bundesausbildungsgesetzes (BAföG)Öffnungszeiten
Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung wird wie folgt berechnet:

Bewilligungszeitraum		monatlicher Förderungsbetrag			
von	bis	Gesamt	davon Zuschuss	davon Darlehen	davon Bankdarlehen
09.2014	10.2014	465,00 €	465,00 €	0,00 €	0,00 €
11.2014	07.2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Abrechnung der Förderungsleistungen:

Abrechnungszeitraum		neuer	bisheriger	Überzahlung	Nachzahlung
von	bis	Förderungsbetrag insgesamt	Förderungsbetrag		
09.2014	10.2014	930,00 €	930,00 €		
11.2014	01.2015	0,00 €	1.395,00 €	1.395,00	

Der Bewilligungszeitraum ist neu festzusetzen, weil die Ausbildung abgebrochen worden ist (§ 15 b Abs. 4 BAföG). Der Bescheid vom 29.08.2014 wird insoweit gemäß § 53 BAföG aufgehoben.

Der bereits ausgezahlte Betrag in Höhe von 1.395,00 € ist gem. § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten.

[...]

Im Auftrag


Böhme

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid dem Kläger am 03.02.2015 ordnungsgemäß zugestellt wurde.

§ 50 Abs. 1 SGB X lautet wie folgt: „Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.“ Von einem Abdruck der Vorschriften des SGB X im Übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.



Dr. Simon Schaaf

RECHTSANWALT

RECHTSANWALT DR. SCHAAF • POSTSTR. 24 • 53111 BONN

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50677 Köln

POSTSTRASSE 24

53111 BONN

TELEFON (0228) 65 11 32

FAX (0228) 69 26 35

BAHNHOFGARAGE / MÜNSTERPLATZGARAGE

AKTENBEZEICHNUNG

(BITTE STETS ANGEBEN)

005/15

09.03.2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Melzer ./ Bundesstadt Bonn
- 13 K 125/15 -

wird beantragt,

dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Ausweislich der mir am 06.03.2015 zugegangenen gerichtlichen Eingangsverfügung ist die Klageschrift vom 03.03.2015 bei Gericht erst am 04.03.2015 eingegangen. Es wird daher vorsorglich, für den Fall, dass das Gericht von der Versäumung der Klagefrist ausgehen sollte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, da der Kläger die Fristversäumung nicht zu verschulden hat.


Hierzu wird folgender Sachverhalt vorgetragen:

Am Abend des 03.03.2015 habe ich den Klageschriftsatz in den zu meiner Wohnung gehörenden Kanzleiräumen gefertigt. Noch bevor ich den Schriftsatz ausdrucken konnte bekam ich gegen 20:00 Uhr Besuch von einem befreundeten Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Christoph Löffler, mit dem ich zum Essen bei unserem Lieblings-Italiener um die Ecke verabredet war. Ich habe Herrn Löffler nach dem Essen noch auf ein Glas schottischen Whisky zu mir nach Hause eingeladen. Als wir bei mir zu Hause ankamen, wollte ich dann aber angesichts der ablaufenden Klagefrist zunächst den Klageschriftsatz abschicken. Diesen habe ich auch kurz nach 23:30 Uhr ausgedruckt und unterschrieben. Wegen einer plötzlich auftretenden Darmverstimmung habe ich unmittelbar danach aber dringend und für über 30 Minuten die Toilette aufsuchen müssen. Mir war sofort klar, dass das ein längeres Geschäft wird und ich es nicht mehr selber schaffen würde, den Schriftsatz rechtzeitig an das Gericht zu übermitteln. Ich habe dann Herrn Löffler gegen 23:40 Uhr durch die geschlossene Toilettentür gebeten, das Fax an die im Anschriftenfeld angegebene Nummer des Verwaltungsgerichts zu schicken. Dabei habe ich ihn auch angewiesen, darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Nummer darauf achte, eine „Null“ vorzuwählen, und dass er die richtige Eingabe der Nummer auch kontrollieren solle.

Herr Löffler ist meiner Bitte auch sofort nachgekommen und hat mehrmals versucht, das Fax an das Verwaltungsgericht zu übermitteln. Dies hat aber offensichtlich zunächst nicht funktioniert. Ausweislich der als Anlagen K 2 bis K 4 beigefügten Fehlerberichte konnte die

Sendung - trotz Eingabe der richtigen Faxnummer - um 23:50 Uhr, 23:54 Uhr und 23:57 Uhr nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Warum dies so war lässt sich den Fehlerberichten nicht entnehmen. Herr Löffler war sich auch nicht sicher, ob ein technischer Defekt meines oder des gerichtlichen Faxgerätes vorgelegen oder er beim Wählen der Faxnummer eine Null zu viel eingegeben hat. Nachdem ich das Badezimmer kurz nach Mitternacht wieder verlassen konnte, teilte mir Herr Löffler mit, dass es Probleme bei der Übermittlung des Faxes gegeben habe, und händigte mir die Fehlerberichte aus. Er teilte mir aber auch zugleich mit, dass wohl letztlich einer seiner zahlreichen Versuche vor Mitternacht erfolgreich gewesen sein müsste.

Zur Glaubhaftmachung füge ich die eidesstattlichen Versicherungen von mir und Herrn Löffler bei, in denen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben an Eides statt versichern.



Schaaf
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlagen K 2 bis K 4 und der eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts Schaaf und des Herrn Löffler wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben und den im Schriftsatz geschilderten Sachverhalt bestätigen.



Bundesstadt Bonn - Amt 40-2 - 53103 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50677 Köln

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Melzer J. Bundesstadt Bonn
- 13 K 125/15 -

Ansprechpartner/in Wolfgang Böhme

Telefon 0228 - 77 3546

Telefax 0228 - 77 2564

E-Mail wolfgang.boehme@bonn.de

Zimmer 25

Mein Zeichen 40-2 M 064.14

Datum 26.03.2015

lege ich den Verwaltungsvorgang vor und beantrage,
die Klage abzuweisen.

Öffnungszeiten
Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Der Kläger wehrt sich mit der vorliegenden Klage gegen meinen Bescheid vom 30.01.2015, mit dem unter Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 29.08.2014 wegen Abbruchs der Ausbildung ein geänderter Bewilligungszeitraum vom 09/2014 bis 10/2014 festgesetzt wurde und die Rückzahlung der Ausbildungsförderungsleistungen für den Zeitraum 11/2014 bis 01/2015 in Höhe von 1.395,00 € verlangt wurde.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 15.01.2015 erhielt mein Amt Kenntnis davon, dass der Kläger zuletzt am 30.10.2014 die Schule besucht hatte. Der Schulleiter teilte mir mit, dass der Kläger seit dem 31.10.2014 in Untersuchungshaft sitze. Ob die Ausbildung fortgesetzt werde, sei nicht absehbar. Daraufhin habe ich den mit der Klage angefochtenen Bescheid erlassen.

Der Bescheid ist rechtmäßig. Die teilweise Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung für den Zeitraum 11/2014 bis 01/2015 wurden auf den Abbruch der Ausbildung gestützt, da im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides unklar war, ob der Kläger die Ausbildung fortsetzen wird. Zwar hat der Kläger die Ausbildung nach Entlassung aus der Untersuchungshaft zum 02.03.2015 wieder aufgenommen. Ungeachtet dessen lag wegen der Unterbringung des Klägers in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach seit dem 31.10.2014 eine Unterbrechung der Ausbildung aus einem vom ihm zu vertretenden Grund im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 1 BAföG vor. Aus § 11 Abs. 1, 3 und § 2 BAföG folgt, dass die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für eine förderungsfähige Ausbildung ist. Den Grund für die Untersuchungshaft hat der Kläger selbst zu vertreten. Insofern wird auf das als Anlage B 1 in Kopie beigefügte Urteil des Amtsgerichts Bonn Bezug genommen.

Da der Kläger mittlerweile die Schule wieder besucht, haben wir mit dem als Anlage B 2 beigefügten Bescheid vom 09.03.2015 den Bewilligungszeitraum neu festgesetzt und die Auszahlung der Förderungsleistungen wieder aufgenommen.

Im Auftrag

Böhme

Ausfertigung



**Amtsgericht Bonn
Jugendschöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Rechtskräftig seit 27.02.2015
Bonn, 20.03.2015

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen Kevin Melzer,
geboren am 20.01.1996 in Coesfeld/Deutschland,
wohnhaft Weberstraße 30, 53113 Bonn,
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

hat das Amtsgericht Bonn, Abt. 651
aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.02.2015,
an der teilgenommen haben: [...]
für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln schuldig.
Der Angeklagte wird gemäß § 17 JGG zu einer Jugendstrafe von elf Monaten verurteilt.
Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

[...]

Angewendete Vorschriften:

[...]

Gründe:

(abgekürzt gem. § 2 Abs. 2 JGG, § 267 Abs. 4 StPO)

[...]

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aufgrund der glaubhaft geständigen Einlassung des Angeklagten zur aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest: Zwischen April und Ende Oktober 2014 verkaufte der Angeklagte in Bonn und andernorts monatlich zwischen 30 und 50 Gramm Marihuana zum Preis von 10,00 bis 12,00 Euro pro Gramm, um seine Einnahmen zu verbessern. Am 30.10.2014 verfügte der Angeklagte in seiner Wohnung in der Weberstraße 30 in 53113 Bonn über 45,523 Gramm (netto) Marihuana.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der in [...] befindlichen Inhalte des Urteils wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Nachdruck

Der Oberbürgermeister

Bundesstadt Bonn - Amt 40-2 - 53103 Bonn
 Herr
 Kevin Melzer
 Weberstraße 30
 53113 Bonn

Amt für Ausbildungsförderung
 Sankt-Augustiner-Str. 86,
 53225 Bonn (Beuel)

Ansprechpartner/in Wolfgang Böhme

Telefon 0228 - 77 3546
 Telefax 0228 - 77 2564
 E-Mail wolfgang.boehme@bonn.de
 Zimmer 25
 Mein Zeichen 40-2 M 064.14

Datum 09.03.2015

Bescheid

über Ausbildungsförderung aufgrund des
 Bundesausbildungsgesetzes (BAföG)

Öffnungszeiten
 Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr
 Zusätzliche
 telefonische Servicezeit
 Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung wird wie folgt berechnet:

Bewilligungszeitraum		monatlicher Förderungsbetrag			
von	bis	Gesamt	davon Zuschuss	davon Darlehen	davon Bankdarlehen
03.2015	07.2015	465,00 €	465,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Bewilligungszeitraum ist neu festzusetzen, weil die Ausbildung wieder aufgenommen wurde. Der Bescheid vom 30.01.2015 wird insoweit geändert.

[...]

Im Auftrag

Böhme



Verwaltungsgericht Köln

Köln, den 15.05.2015

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 13. Kammer

13 K 125/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Kevin Melzer, Weberstraße 30, 53113 Bonn,

Anwesend:

Klägers,

Richterin am Verwaltungsgericht Thiele,
als Einzelrichterin

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Simon Schaaf,
Poststraße 24, 53111 Bonn

Vogt
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

g e g e n

die Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Ober-
bürgermeister, Sankt-Augustiner-Str. 86,
53225 Bonn,

Beginn: 9:00 Uhr

Ende: 9:40 Uhr

Beklagte,

erscheinen bei Aufruf:

für den Kläger: niemand, ordnungsgemäße Ladung
wird festgestellt;

für die Beklagte: Oberamtsrat Böhme unter
Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Einzelrichterin eröffnet die mündliche Verhandlung.

Der Vertreter der Beklagten verzichtet auf den Vortrag des Sachberichts.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den erschienenen Beteiligten erörtert.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

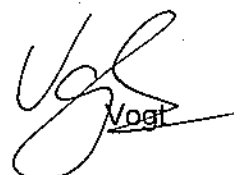
Die Einzelrichterin schließt die mündliche Verhandlung.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.


Thiele


Vogt

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
15.05.2015.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nicht bedarf;
- die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt wurden;
- der Rechtsstreit mit Beschluss vom 15.04.2015 gem. § 6 Abs. 1 VwGO auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2015

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1			1	2	3	4	5						1	9						1			
2	5	6	7	8	9	10	11	6	2	3	4	5	6	7	8	10	2	3	4	5	6	7	8
3	12	13	14	15	16	17	18	7	9	10	11	12	13	14	15	11	9	10	11	12	13	14	15
4	19	20	21	22	23	24	25	8	16	17	18	19	20	21	22	12	16	17	18	19	20	21	22
5	26	27	28	29	30	31		9	23	24	25	26	27	28		13	23	24	25	26	27	28	29
																14	30	31					
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14		1	2	3	4	5	18				1	2	3	23	1	2	3	4	5	6	7		
15	6	7	8	9	10	11	12	19	4	5	6	7	8	9	10	24	8	9	10	11	12	13	14
16	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	25	15	16	17	18	19	20	21
17	20	21	22	23	24	25	26	21	18	19	20	21	22	23	24	26	22	23	24	25	26	27	28
18	27	28	29	30				22	25	26	27	28	29	30	31	27	29	30					
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27		1	2	3	4	5	31					1	2	36	1	2	3	4	5	6			
28	6	7	8	9	10	11	12	32	3	4	5	6	7	8	9	37	7	8	9	10	11	12	13
29	13	14	15	16	17	18	19	33	10	11	12	13	14	15	16	38	14	15	16	17	18	19	20
30	20	21	22	23	24	25	26	34	17	18	19	20	21	22	23	39	21	22	23	24	25	26	27
31	27	28	29	30	31			35	24	25	26	27	28	29	30	40	28	29	30				
								36	31														
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40			1	2	3	4	44						1	49	1	2	3	4	5	6			
41	5	6	7	8	9	10	11	45	2	3	4	5	6	7	8	50	7	8	9	10	11	12	13
42	12	13	14	15	16	17	18	46	9	10	11	12	13	14	15	51	14	15	16	17	18	19	20
43	19	20	21	22	23	24	25	47	16	17	18	19	20	21	22	52	21	22	23	24	25	26	27
44	26	27	28	29	30	31		48	23	24	25	26	27	28	29	1	28	29	30	31			
								49	30														

Fest- und Feiertage 2015:

01.01.	Neujahr	24./25.05.	Pfingsten
03.04.	Karfreitag	04.06.	Fronleichnam
05./06.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
14.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1294

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Köln 13 K 2797/13 - n.v. - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des Klägers (hiernach: K.) mündlich verhandeln und entscheiden. Hierauf ist mit der Ladung gem. **§ 102 Abs. 2 VwGO** hinzuweisen. Die Ladung an K. ist nach dem Bearbeitungsvermerk auch ordnungsgemäß erfolgt.

B. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte unzulässig sein, soweit K. die ihn belastende Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Monate März bis Juli 2015 angreift. Denn insoweit dürfte sich der streitgegenständliche Bescheid vom 30.01.2015 durch den Bescheid vom 09.03.2015 erledigt haben, sodass die Anfechtungsklage insoweit nicht statthaft ist bzw. K. kein Rechtsschutzinteresse mehr hat (str., vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 42 Rn. 58). Im Übrigen dürfte die Klage zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist gem. § 54 BAFöG (aufdrängende Sonderzuweisung) gegeben.

II. **Statthafte Klageart** dürfte die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO sein. Bei dem Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid der Beklagten (hiernach: B.) vom 30.01.2015 handelt es sich um Verwaltungsakte i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG.

III. Die für die **Klagebefugnis** erforderliche Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte des K. dürfte sich bereits daraus ergeben, dass K. Adressat eines ihn belastenden Verwaltungsaktes ist (Adressatentheorie).

IV. Der Zulässigkeit der Klage dürfte im Ergebnis auch nicht die Versäumung der **Klagefrist** entgegenstehen.

1. Nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO ist die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Dies ist hier nicht geschehen. Der Verwaltungsakt nebst ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung ist dem K. am 03.02.2015 durch Zustellung bekannt gegeben worden (§ 41 Abs. 5 VwVfG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 LZG NRW). Mithin hätte die Klage bis zum 03.03.2015 beim Verwaltungsgericht eingehen müssen (vgl. § 57 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187, 188 BGB). Tatsächlich ist die Klageschrift dort jedoch erst am 04.03.2015 bei Gericht eingegangen.

2. Dem K. dürfte jedoch gem. § 60 Abs. 1 VwGO **Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist** zu gewähren sein. Danach ist auf Antrag demjenigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. a. K. hat eine **gesetzliche Frist**, nämlich diejenige des § 74 Abs. 1 VwGO, versäumt. b. K. dürfte auch kein **Verschulden** daran treffen, dass die Klageschrift nicht fristgerecht bei Gericht eingegangen ist. Ein Verschulden ist anzunehmen, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden (objektiv) geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falls (subjektiv) zuzumuten war (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 60 Rn. 9, m.w.N.). K. muss sich hierbei ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO). Der Prozessbevollmächtigte des K. (hiernach: S.) dürfte durch die am Abend des Fristablaufs plötzlich auftretende Darmverstimmung an der rechtzeitigen Übermittlung der Klageschrift an das Verwaltungsgericht ohne sein Verschulden gehindert gewesen sein. Davon dürfte hier aufgrund der von ihm vorgetragene Umstände, welche durch die eidesstattlichen Versicherungen des S. und seines Bekannten Herrn Löffler (L.) glaubhaft gemacht worden sind, auszugehen sein. Demnach war er wegen einer plötzlich auftretenden Darmverstimmung gehindert gewesen, den Schriftsatz selbst per Fax an das Verwaltungsgericht zu übermitteln. Allerdings hat er seinen Bekannten L. unmittelbar nach Auftreten der Erkrankung gebeten, das Fax an die im Anschriftenfeld angegebene Nummer des Verwaltungsgerichts zu schicken. L. hat sodann mehrfache - erfolglose - Faxversuche unternommen. Dies kann auch den von S. vorgelegten Fehlerberichte seines Faxanschlusses vom 03.03.2015 entnommen werden. S. hat demnach alles Erforderliche getan, um die Frist einzuhalten. Er hat den Schriftsatz am letzten Tag der Frist noch so rechtzeitig fertiggestellt, dass unter normalen Umständen damit zu rechnen war, dass er bis 24:00 Uhr bei Gericht eingeht. Auch ein evtl. erforderlicher Sicherheitszuschlag von rund 20 Minuten ist von ihm (noch) eingehalten worden. Dem steht auch nicht entgegen, dass ausweislich der vorgelegten Fehlerberichte der erste Übermittlungsversuch erst 10 Minuten vor Mitternacht erfolgte. Denn es ist angesichts der dargelegten Gesamtumstände ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Beauftragung und Einweisung des zufällig anwesenden L. durch S. eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Dass L. sich beim Wählen der Faxnummer mglw. geirrt und eine Null zu viel eingegeben hat, wodurch die Übermittlung des Faxes scheitern musste, führt nicht zu einem Sorgfaltspflichtverstoß des S. Dieser war zwar nach seinem eigenen Ausfall verpflichtet, alles ihm noch Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um doch noch eine rechtzeitige Übermittlung der Klageschrift sicherzustellen. Dieser Verpflichtung ist er durch die Bitte an L., das Fax zu übersenden und dabei auf die richtige Faxnummer zu achten, nachgekommen. Eine Überwachung der Tätigkeit des L. war ihm dagegen nach dem glaubhaft gemachten Geschehensablauf nicht möglich, so dass er sich dessen Fehler bei der Eingabe der Faxnummer nicht als eigenes Verschulden zurechnen lassen muss (so BVerwG, Beschl. v. 29.01.2015 - 9 BN 2/14 -, Rn. 2, juris). c. Der Antrag auf

Wiedereinsetzung des Verfahrens ist am 09.03.2015 und damit unproblematisch binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (§ 60 Abs. 2 S. 1 VwGO) gestellt worden.

C. Begründetheit des Rechtsbehelfs: Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. Der Bescheid der B. vom 30.01.2015 dürfte rechtmäßig und K. daher nicht in seinen Rechten verletzt sein (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). *Prüflinge könnten thematisieren, dass es sich bei dem Bescheid um zwei Verwaltungsakte (Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung) handeln dürfte. Insofern dürfte ein getrennter Prüfungsaufbau ebenso gut vertretbar sein, wie die hier an die verwaltungsgerichtliche Praxis angelehnte gemeinsame Prüfung von Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid.*

I. Rechtsgrundlage: Vorliegend dürften § 20 Abs. 2 BAföG bzw. § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X gleichermaßen einschlägig sein, sodass dahinstehen kann, ob das Verwaltungsgericht anstelle der im angefochtenen Verwaltungsakt angegebenen Rechtsgrundlage eine andere heranziehen kann. Nach § 53 S. 1 BAföG ist ein Bewilligungsbescheid zu ändern, wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand ändert. Zu den für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Umständen dürfte auch der Besuch der Ausbildungsstätte zählen (vgl. § 2 BAföG), sodass auch die vom Auszubildenden zu vertretende Unterbrechung der Ausbildung, welche Voraussetzung für die Rückzahlungspflicht nach § 20 Abs. 2 BAföG ist, in den Anwendungsbereich des § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG fallen dürfte (vgl. VG Köln, Ur. v. 02.10.2014 - 13 K 2797/13 -, n.v.). Bei § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG kann eine Rückzahlung im Gegensatz zu § 20 Abs. 2 BAföG allerdings erst vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, verlangt werden. Dies war hier der 01.11.2014. *Es dürfte ebenso gut vertretbar sein, wenn Prüflinge von einer Spezialität des § 20 Abs. 2 BAföG ausgehen und eine Anwendbarkeit des § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG verneinen. Da beide Normen eine gebundene Entscheidung vorsehen, dürfte eine Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides oder eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des K. durch den Austausch der Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegen (vgl. BVerwG, Ur. v. 21.11.1989 - 9 C 28/89 -, juris).*

II. Formelle Rechtmäßigkeit: Durchgreifende formelle Mängel dürften nicht bestehen. Die **Zuständigkeit** des Oberbürgermeisters der B. ist nach dem Bearbeitungsvermerk zu unterstellen. Dass die nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erforderliche **Anhörung** hier unterblieben ist, dürfte gem. § 46 VwVfG NRW unbeachtlich sein. Es dürfte offensichtlich sein, dass dieser Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, da es sich vorliegend um eine gebundene Entscheidung handelt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 46 Rn. 30).

III. Materielle Rechtmäßigkeit: Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 BAföG dürften vorliegen. Dabei dürfte es nicht darauf ankommen, dass K. entgegen der Begründung der B. in dem Bescheid vom 30.01.2015 die Ausbildung nicht (endgültig) abgebrochen, sondern nur vorübergehend an dem Unterricht nicht teilgenommen hat. Denn die Förderungsmittel sind nach § 20 Abs. 2 BAföG zurückzuzahlen, wenn K. die **Ausbildung** aus einem von ihm zu vertretenden Grund **unterbrochen** hat. Ein Auszubildender unterbricht seine Ausbildung in förderungsrechtlichem Sinne, wenn er sie nicht nur vernachlässigt, sondern nicht mehr betreibt, indem er die Ausbildungsstätte nicht mehr besucht. Der „Besuch“ der Ausbildungsstätte ist der Vorgang, für den das Gesetz gem. § 2 BAföG finanzielle Mittel zur Sicherstellung der Lebensgrundlage des Auszubildenden während seiner „Ausbildung“ vorsieht. Für den „Besuch“ in diesem Sinne genügt es nach der ständigen Rspr. des BVerwG nicht, dass der Auszubildende der Ausbildungsstätte korporationsrechtlich angehört, sondern er muss die dort angebotene Ausbildung auch tatsächlich betreiben, indem er an den nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen teilnimmt (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.10.1998 - 5 C 33/97 -, Rn. 19, juris, m.w.N.). Dies gilt auch dann, wenn er sich den in den Unterrichtsveranstaltungen angebotenen Wissensstoff in anderer Weise anzueignen versucht. In einem solchen Fall fehlt der Ausbildung nämlich die für den „Besuch“ der Schule wesentliche Vermittlung von Kenntnissen und Erkenntnissen in von Lehrern abgehaltenen Lehrveranstaltungen (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.10.1998 - 5 C 33/97 -, Rn. 19, juris, m.w.N.). K. hat die Ausbildung auch aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen. Die Anordnung der Untersuchungshaft durch Haftbefehl vom 31.10.2014 erfolgte, weil bei einer Wohnungsdurchsuchung bei K. erhebliche Mengen Marihuana aufgefunden worden waren. Nach den im Urteil vom 27.02.2015 aufgrund der geständigen Einlassung des K. getroffenen Feststellungen verkaufte er über sechs Monate regelmäßig Marihuana, um sein Einkommen aufzubessern. Dementsprechend wurde K. durch das Amtsgericht Bonn - Jugendschöffengericht - wegen planmäßiger und sich über Monate erstreckender gewinnbringender Veräußerung von Marihuana zu einer Jugendstrafe von elf Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Unterbrechung der Ausbildung stellt auch zugleich eine Änderung eines für die Förderungsleistung maßgeblichen Umstandes i.S.d. § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG dar (s.o.), der nach dieser Vorschrift ab dem 01.11.2014 zu berücksichtigen war.

D. Nebenentscheidungen: Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 188 S. 2 VwGO.

E. Entscheidungsvorschlag: Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt K. *Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.*